

Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 2015

Ortsgesetz zur Änderung des Abfallortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Abfallortsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Abfallortsgesetzes werden die bundesgesetzlichen Anforderungen des § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz an die Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen umgesetzt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat dem Ortsgesetzesentwurf in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung des Abfallortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Abfallortsgesetzes

Das Abfallortsgesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543 – 2134-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Bio- und Gartenabfälle

- (1) Bio- und Gartenabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 sind

- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfälle)
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (Gartenabfälle).

- (2) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Bioabfallbehälter zur getrennten Sammlung von Bioabfällen anzufordern. Die Pflicht zur Anforderung eines Bioabfallbehälters besteht nicht, soweit die Abfallbesitzer Bioabfälle zu einer Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 bringen oder eine Eigenkompostierung nach Absatz 6 erfolgt. In kleinen Mengen können auch Gartenabfälle in Bioabfallbehälter gefüllt werden.

- (3) Das Volumen des Bioabfallbehälters ist nach dem Volumen des Abfallbehälters für Restabfälle nach folgender Maßgabe auszurichten:

Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 l oder 90 l
240 l	bis max. 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
770 l	bis max. 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1 100 l	bis max. 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

§ 12 Absatz 4 Satz 6, Absatz 7 und 10 gilt entsprechend.

(4) Die Stadtgemeinde kann im Einzelfall die ausgelieferten Bioabfallbehälter einziehen, sofern darin entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt andere als die zugelassenen Bio- und Gartenabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(5) Die Stadtgemeinde kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen. Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadtgemeinde Modellversuche mit örtlich, zeitlich oder örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(6) Die Pflicht zur Überlassung getrennt gesammelter Bio- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten besteht nicht, wenn eine Kompostierung durch die Abfallbesitzer selbst erfolgt und eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Komposts auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken sichergestellt ist (Eigenkompostierung).

(7) Bio- und Gartenabfälle sind jeweils getrennt zu sammeln und zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 zu bringen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 über den Bioabfallbehälter entsorgt oder nach Maßgabe des Absatzes 6 kompostiert werden.

(8) Soweit nach § 12 Absatz 8 ausnahmsweise die Benutzung eines Abfallsackes (40 l) zugelassen ist, besteht keine Pflicht der Anschlusspflichtigen zur Anforderung des Bioabfallbehälters. Soweit in diesen Fällen für die Abfallbesitzer die Abgabe der Bioabfälle bei einer Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 nicht zumutbar ist, besteht für diese keine Pflicht zur Getrenntsammlung ihrer Bioabfälle.

(9) Weihnachtsbäume werden von der Stadtgemeinde zum Jahresbeginn abgeholt. Die Stadtgemeinde gibt die Abholzeiten und -stellen rechtzeitig bekannt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „20 01 01 Papier und Pappe“ die Angabe „20 01 02 Glas“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „Abfallbehälter nach Anlage 1 oder“ eingefügt.

3. In § 12 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „40-l-Abfallsäcken“ durch die Angabe „Abfallsäcken (40 l)“ ersetzt.

4. In § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Wahrung der Entsorgungssicherheit kann die Stadtgemeinde in abfallwirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen auch andere Abfallbehälter zur Verfügung stellen.“

5. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werde die Wörter „die Biotonne“ durch die Wörter „den Bioabfallbehälter“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - „4a. entgegen § 7 Absatz 6 eine Eigenkompostierung vornimmt, die nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung entspricht;“
- d) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Sammelsysteme“ das Wort „nicht“ angefügt.

6. In Anlage 2 wird die Liste der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen wie folgt gefasst:

„Liste der Annahmestellen und Entsorgungsanlagen

1.	Recycling-Station Blockland Fahrwiesendamm 28219 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> — Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen — Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1 — Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind — Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a von Vertreibern im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes — Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Absatz 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Gasbehälter mit einem Füllgewicht größer 1 kg — Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter — Sperrmüll im Sinne des § 11 Absatz 1 — Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5 und als lose angelieferter Restabfall — lose angelieferter Bioabfall in haushaltsüblichen Mengen
2.	Recycling-Station Hulsberg Bennigsenstraße 28 28207 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> — Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Ausnahme von Baumstämmen und -stubben — Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1 — Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind — Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Absatz 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Gasbehälter mit einem Füllgewicht größer 1 kg — Sperrmüll im Sinne des § 11 Absatz 1 mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmetern — Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5 — lose angelieferter Bioabfall in haushaltsüblichen Mengen
3.	Recycling-Station Hohentor Am Hohentorsplatz 8 28199 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> — Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Baumstämmen und -stubben — Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1
4.	Recycling-Station Blumenthal Am Knick 7 28777 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> — Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a von Vertreibern im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes — Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter — Sperrmüll im Sinne des § 11 Absatz 1 mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmetern — Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5 und als lose angelieferter Restabfall

		— lose angelieferter Bioabfall in haushaltsüblichen Mengen
5.	Recycling-Station Obervieland Fritz-Thiele-Straße 20 28279 Bremen	— Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Ausnahme von Baumstämmen und -stubben
6.	Recycling-Station Kirchhuchting Obervielander Straße 43 28259 Bremen	— Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1
7.	Recycling-Station Oberneuland Rockwinkeler Landstraße 105 28355 Bremen	— Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind
8.	Recycling-Station Burglesum Steindamm 2 28719 Bremen	— Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter — Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5 und als lose angelieferter Restabfall — lose angelieferter Bioabfall in haushaltsüblichen Mengen
9.	Recycling-Station Horn Achterstraße 4 28359 Bremen	— Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Ausnahme von Baumstämmen und -stubben
10.	Recycling-Station Weserpark Hans-Bredow-Straße 18 28307 Bremen	— Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1
11.	Recycling-Station Hemelingen Hermann-Funk-Straße 4 28309 Bremen	— Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind
12.	Recycling-Station Findorff Kissinger Straße 1a 28215 Bremen	— Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5
13.	Recycling-Station Aumund Martinsheide 6 28757 Bremen	— lose angelieferter Bioabfall in haushaltsüblichen Mengen
14.	Recycling-Station Oslebshausen Oslebshauser Landstraße 30 28239 Bremen	
15.	Recycling-Station Huchting Wardamm 114 28259 Bremen	
16.	Schadstoffmobil (wechselnde Standorte gemäß Abfallkalender)	Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Absatz 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Gasbehälter mit einem Füllgewicht größer 1 kg
17.	Schadstoffzwischenlager Reitbrake 6 28239 Bremen	Schadstoffhaltige Elektrospeichergeräte und Speichersteine aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten nach § 9 Absatz 2 und Gasbehälter mit einem Füllgewicht bis 11 kg“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann den Wortlaut des Abfallortsgesetzes in der vom . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3) an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Abfallortsgesetzes

A. Allgemeines

Das Abfallortsgesetz wurde mit dem Artikelgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und der Neuaufstellung der Gebührenordnung im November 2013 umfassend überarbeitet. Die vorliegenden Änderungen dienen insbesondere der Umsetzung der Anforderungen des § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, wonach überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln sind. Weiter wird die Änderung genutzt, um redaktionelle Anpassungen vorzunehmen und die Liste der Annahmestellen auf den aktuellen Stand zu bringen. Mit Artikel 2 wird dem zuständigen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Erlaubnis erteilt, eine Neufassung des Ortsgesetzes bekanntzugeben.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

I. Allgemeines

Spätestens ab dem 1. Januar 2015 sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen, getrennt zu erfassen und zu verwerten, soweit dies zur Erfüllung der Verwertungsmaßgaben erforderlich ist.

Mit dem Verweis auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 adressiert das KrWG die Pflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Gemeint ist die Pflicht, Bioabfälle aus privaten Haushalten getrennt von den übrigen vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfällen zu sammeln. Die Vorschrift setzt Artikel 22 Satz 1 littera a EG-Abfall-Rahmenrichtlinie um, wonach die Mitgliedsstaaten die getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zweck der Kompostierung und Vergärung zu fördern haben.

In Bremen wird privaten Haushalten seit über 20 Jahren ein Bioabfallbehälter auf freiwilliger Basis ohne zusätzliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Anforderung von Bioabfallbehältern hat über die Jahre bis heute beständig zugenommen. Inzwischen haben von 298 000 privaten Haushalten in der Stadtgemeinde rd. 95 000 Haushalte einen Bioabfallbehälter. Daneben werden Grünschnitt und Gartenabfälle bei den zahlreichen Recyclingstationen angenommen, zusätzlich erfolgt die Weihnachtsbaumsammlung im Januar.

Es besteht somit bereits jetzt für jede Bürgerin und jeden Bürger die Möglichkeit, Bioabfall getrennt zu sammeln und ohne zusätzliche Gebühren entsorgen zu lassen. Da freiwillige Anschlusslösungen nach überwiegender Auffassung den gesetzlichen Vorgaben nicht genügen, wird nunmehr die Getrenntsammlungspflicht im Abfallortsgesetz rechtlich verankert. Dementsprechend werden durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen an die Getrenntsammlung im Wege eines Hol- und Bringsystems geschaffen.

II. Im Einzelnen

Zu 1. (§ 7)

Allgemeines

§ 7 enthält die wesentlichen Regelungen zur Bioabfallsammlung. Da die beabsichtigten Änderungen zur bisherigen Formulierung sowohl inhaltlich erheblich sind als auch eine Neuordnung der Absätze erfordern, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Fehlern durch unrichtige Verweisungen, rechtstechnisch die Form einer Neufassung gewählt.

Im Einzelnen

Absatz 1

Absatz 1 ist unverändert geblieben.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält Inhalte des bisherigen Absatzes 3, wird aber strukturell in den Sätzen 1 und 2 und mit der Aufnahme der Getrenntsammlungspflicht insbesondere inhaltlich grundsätzlich verändert.

Aus dem bisher freiwilligen Angebot eines Bioabfallbehälters zur getrennten Sammlung von Bioabfällen in privaten Haushalten wird aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Gesetzeslage die Pflicht des Abfallbesitzers verankert, Bioabfälle getrennt zu sammeln. Die Pflicht zur Getrenntsammlung enthielt bereits der unverändert geltende § 6 Absatz 2. Bislang wurde davon jedoch in § 7 für Bioabfälle insoweit eine Ausnahme gemacht, als die Anforderung eines Bioabfallbehälters als freiwilliges Angebot ausgestaltet war und auch kein Bringsystem zur Verfügung stand.

Damit die Abfallbesitzer der nun verpflichtend eingeführten Getrenntsammlungspflicht nachkommen können, ist wiederum der Anschlusspflichtige verpflichtet, einen entsprechenden Behälter anzufordern. Alternativ bietet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Wege des Bringsystems die Möglichkeit an, Bioabfälle an den Recyclingstationen, d. h. den Annahmestellen oder den Entsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 abzugeben. Wie bisher auch, werden keine gesonderten Gebühren für die Erfassung von Bioabfall erhoben.

Unverändert ist auch die Verwertung von getrennt gesammelten Bioabfällen im Weg der Eigenkompostierung möglich (siehe Absatz 6, bisher Absatz 2). In diesem Fall besteht auch keine Pflicht zur Überlassung der getrennt gesammelten Bioabfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Wird durch den Anschlusspflichtigen kein Bioabfallbehälter angefordert, wird davon ausgegangen, dass der Abfallbesitzer entweder selbst kompostiert oder das Bringsystem nutzt, um der Getrenntsammlungspflicht nachzukommen (siehe unten Absatz 3).

Für die Bioabfälle, die im Rahmen der normalen Haushaltsführung anfallen, aber nicht zur Kompostierung bzw. zur anschließenden Verwertung auf dem eigenen Grundstück geeignet sind, z. B. gekochte Speisereste, ist davon auszugehen, dass diese in einer Menge anfallen, die die Anforderung eines eigenen Bioabfallbehälters nicht rechtfertigen. Soweit keine freiwillige Anforderung eines Bioabfallbehälters oder die Abgabe bei den Annahmestellen erfolgt, ist hier die Entsorgung über den Restabfall vertretbar.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 4. Diese Regelung wurde bereits mit der letzten Änderung des Gesetzes (November 2013) eingefügt und diente insbesondere dazu, die geübte Praxis entsprechend der Lebenswirklichkeit zu legalisieren. D. h., dass die Entsorgung beispielsweise abgeschnittener einzelner Zweige oder Blumen über den Bioabfallbehälter keine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 4. Zusätzlich wird nun mit Satz 2 auf Regelungen des § 12 verwiesen. Dort werden Regelungen für Restabfallbehälter getroffen, die entsprechend auch für Bioabfallbehälter anzuwenden sind. Hierzu gehört die Öffnungsklausel nach § 12 Absatz 4 Satz 6, wonach die Stadtgemeinde im begründeten Einzelfall eine abweichende Behälterausstattung zulassen kann. Zu den Gründen können die örtlichen Gegebenheiten, d. h. baulich beengte Verhältnisse gehören, wenn keine Stellmöglichkeiten für eine weitere Tonne neben dem Restmüll- und/oder Papierabfallbehälter gegeben ist. Gleichwohl bleibt die Pflicht zur getrennten Sammlung bestehen, d. h. soweit keine Eigenkompostierung erfolgt, ist das Bringsystem zu nutzen.

Im Weiteren erfolgt der Verweis auf § 12 Absatz 7, d. h. es wird die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen für die sogenannte Abfallgemeinschaft auf Bioabfallbehälter ermöglicht. Ebenso ist in entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 10 die gemeinsame Nutzung eines Bioabfallbehälters durch private und gewerbliche Nutzer möglich.

Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 6. Es wurde im Wortlaut lediglich der Begriff „Biotonne“ an den im Gesetz sonst verwendeten Begriff „Bioabfallbehälter“ angepasst. Ist die Einziehung des Bioabfallbehälters aufgrund der Fehlbenutzung erforderlich, hat der Abfallbesitzer seiner Getrenntsammlungspflicht im Wege der Eigenkompostierung oder durch Nutzung des Bringsystems nachzukommen. Zur Begründung der Einziehung des Behälters im Grundsatz siehe nachstehende Erläuterungen zu Absatz 5.

Absatz 5

Über den Einzug von Bioabfallbehältern im Einzelfall hinaus sind Lösungsmöglichkeiten für Fälle zu regeln, die ganze Wohneinheiten oder Wohngebiete betreffen können. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre im Zusammenhang mit dem Angebot des (freiwilligen) Bioabfallbehälters haben gezeigt, dass bei Pilotversuchen in verschiedenen Großwohnanlagen aufgrund des erheblichen Anteils von Fehlwürfen keine verwertbaren Sammelsergebnisse erzielt werden konnten und die Abfälle aus Bioabfallbehältern wie Restmüll entsorgt werden mussten. In diesen Fällen kann es im Interesse einer ordnungsgemäßen Entsorgung geboten sein, die getrennte Bioabfallsammlung einzustellen bzw. bestimmte Gebiete aufgrund der bisherigen Erfahrungen von vornherein von der Getrenntsammlung auszuschließen. Aufgrund besonderer örtlicher Wohnsituationen oder Zusammensetzung in der Bevölkerungsstruktur sind die vorgesehenen Entsorgungspflichten nicht immer realisierbar. In diesen Fällen kann es erforderlich sein, abfallwirtschaftlich sinnvolle Alternativen zu suchen. Mit der Regelung des Absatzes 5 werden flexible Lösungswege eröffnet oder können Pilotversuche durchgeführt werden, um spezifischen Anforderungen auch praxisgerecht begegnen zu können.

Die Regelung ist auch mit den bundesrechtlichen Vorgaben der Getrenntsammlungspflicht vereinbar. Danach ist eine Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht nach § 7 Absatz 4 KrWG nach dem Wortlaut zwar nur für den Fall vorgesehen, wenn die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Allerdings hat der Bundesgesetzgeber zur Art und Weise der Getrenntsammlung mit § 11 Absatz 1 KrWG keine weiteren Vorgaben getroffen, eine Verordnung auf Grundlage von § 11 Absatz 2 wurde nicht erlassen. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind daher Spielräume unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eröffnet.

Mit den vorgesehenen Regelungen für die Stadtgemeinde Bremen wird beispielsweise in dem Fall, dass bei Großwohnanlagen keine Bioabfallbehälter aufgestellt werden sollten, die getrennte Erfassung über das Bringsystem gewährleistet.

Darüber hinaus sind aber auch die Umstände der Lebenswirklichkeit zu beachten, deren Folgen sein kann, dass z. B. in Großwohnanlagen Bioabfälle tatsächlich durch die Abfallbesitzer trotz Aufklärung und Beratung nicht getrennt gesammelt werden.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss damit entsprechend umgehen. Auch hierfür bieten die bundesgesetzlichen Vorgaben Grundlagen. Neben der Anforderung des § 11 KrWG muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten beachten, d. h. überflüssige und unnötige Kosten sind im Interesse des Gebührenzahlers zu vermeiden. Dazu gehört beispielsweise das kostenaufwändige Aussortieren von Störstoffen bzw. das Entsorgen von fehlbefüllten Bioabfallbehältern als Restmüll. Außerdem ist auch die Vorgabe der hochwertigen Verwertung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KrWG zu beachten, die in § 11 Absatz 1 in Bezug genommen wird.

Wenn fortdauernd erhebliche Fehlbefüllungen festzustellen sind, muss es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich sein, Bioabfallbehälter von Grundstücken abzuziehen, weil anderenfalls unnötige Mehrkosten zulasten des Gebührenzahlers entstehen und das Ziel einer hochwertigen Verwertung nicht erreicht werden kann.

Absatz 6

Die Regelung enthält im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 eine Ausnahme von der Überlassungspflicht. Im Wesentlichen entspricht Absatz 4 neu dem bisherigen Absatz 2.

Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Kompost auf dem eigenen Grundstück setzt voraus, dass eine hinreichend gärtnerisch oder landwirtschaftlich nutzbare Fläche zur Kompostausbringung zur Verfügung steht, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft sowie auf die Umwelt zu befürchten sind.

Absatz 7

Der Absatz enthält den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4. Mit dem Zusatz der getrennten Sammlung wird klargestellt, dass Bioabfälle und Gartenabfälle nicht vermischt werden dürfen, da sie getrennten Entsorgungswegen zugeführt werden

müssen. So können mit Bioabfällen vermischte Gartenabfälle nicht von der Grünabfallkompostieranlage angenommen werden. Bezogen auf Gartenabfälle wird mit dem Hinweis auf Absatz 2 Satz 4 verdeutlicht, dass die Sammlung im Bioabfallbehälter nur in kleinen Mengen zulässig ist.

In Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 wird in Bezug auf Bioabfälle klargestellt, dass es sich auch tatsächlich um eine Rechtspflicht handelt, die Abfälle zu den Annahmestellen zu bringen, wenn kein Behälter genutzt wird oder keine Eigenkompostierung erfolgt.

Absatz 8

Mit dieser Regelung sollen die Fälle erfasst werden, die aus bestimmten Gründen von der Pflicht zur Nutzung von Restabfallbehältern befreit sind und stattdessen 40-l-Abfallsäcke benutzen dürfen (siehe hierzu § 12 Absatz 8). Sprechen die bestimmten Gründe in diesen Fällen auch dagegen, dass ein Bioabfallbehälter genutzt werden kann, so soll die Ausnahmeregelung entsprechend auch dafür gelten.

Die Pflicht des Abfallbesitzers zur getrennten Sammlung und zur Überlassung der Bioabfälle bleibt gleichwohl bestehen. Soweit jedoch keine Eigenkompostierung erfolgt, so können in Einzelfällen auch diese Pflichten entfallen, wenn auch die Abgabe des getrennt gesammelten Bioabfalls an einer der Annahmestationen nicht zumutbar ist, z. B. aus gesundheitlichen Gründen.

Absatz 9

Dieser entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 5.

Zu 2. (§ 8)

In der letzten Änderung des Abfallortsgesetzes wurde „Glas“ als Wertstoff nicht aufgeführt, obwohl es durch die Stadtgemeinde gesammelt wird. Wertstoffe werden nicht nur in Sammelcontainern gesammelt, sondern auch in Abfallbehältern, daher dient die Ergänzung der Klarstellung.

Zu 3. (§ 12)

Absatz 8

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der Schreibweise.

Zu 4. (§ 15)

Es war beabsichtigt, diesen Satz bereits bei der letzten Novellierung aufzunehmen. Der dafür vorgesehene Änderungsbefehl lief jedoch ins Leere.

Mit der Regelung soll dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit gegeben werden, flexible Lösung zu ermöglichen, um im Einzelfall auf besondere Situationen eingehen zu können. Aus den Erfahrungen der Praxis können gerade im gewerblichen Bereich spezielle Betriebsabläufe, bauliche oder organisatorische Gegebenheiten Abweichungen von der normalen Behälterausstattung erforderlich machen.

Zu 5. (§ 28)

- a) Es handelt sich um die Korrektur des Verweises auf die aktuell geltende Vorschrift.
- b) Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der verwendeten Begriffe.
- c) Die neu eingefügte Nummer 4a dient als Grundlage zur ordnungsrechtlichen Verfolgung bei Verstoß gegen die ordnungsgemäße Verwertung von Bioabfällen im Wege der Eigenkompostierung.
- d) Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu 6. (Anlage 2)

Mit Einführung der Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle bietet die Stadtgemeinde Bremen auch die Erfassung im Bringsystem an den Recyclingstationen an. Aus diesem Grund ist in der Liste der Annahmestellen und Entsorgungsanlagen das Angebot der Entsorgungsdienstleistungen zu erweitern.

Weiter wird die Liste auf den aktuellen Stand gebracht, da es zwischenzeitlich Standortverlagerungen wie auch Änderungen des Dienstleistungsangebotes gab.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Abfallortsgesetzes im November 2013 sowie die jetzige Überarbeitung haben zu erheblichen Änderungen im Gesetzestext geführt. Für die Lesbarkeit und damit bessere Anwendbarkeit der Adressaten ist die Bekanntmachung der Neufassung erforderlich.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.

